



Vorberatende Kommission des Kantonsrates

Protokoll der Sitzung vom 7. November 2007

IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz und X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (22.07.16 und 22.07.17)

Ort: Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen
Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen
Konferenzraum 801, 8 Stock

Zeit: Mittwoch, 7. November 2007

09.00 – 13.15 Uhr

Anwesend: Mitglieder der vorberatenden Kommission

Baer René, Oberuzwil, Präsident
Grämiger Jürg, Wil
Gubser Bruno, Necker
Hager Kurt, Uznach
Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
Lorenz Marlies, Kronbühl
Storchenegger Martha, Jonschwil
Büchel Roland, Oberriet
Eiliger Ruedi, Waldkirch
Stump Bruno, Engelburg
Güntensperger Heinz, Dreien
Altenburger Ludwig, Buchs
Hartmann Peter, Flawil
Wang-Schenker Bernadette, St.Gallen
Rüesch Reinhard, Wittenbach
Schlegel Paul, Grabs
Denoth Reto, St.Gallen

Vom Gesundheitsdepartement

Hanselmann Heidi, Regierungsrätin, Vorsteherin Gesundheitsdepartement
Wüst Roman, Generalsekretär
Bachmann Gaudenz, Dr.med., Präventivmediziner
Piras Dario, lic.iur., Rechtsdienst
Gruber Simone, Protokoll

Traktanden:

1. Begrüssung / Mitteilungen
2. Eintretensreferat
3. Eintretensdiskussion
4. Spezialdiskussion
5. Rückkommen
6. Abstimmung über Antrag an den Kantonsrat
7. Varia

1. Begrüssung / Mitteilung

Baer begrüsst als Präsident die Kommissionsmitglieder. Seinen speziellen Gruss richtet er an Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vorsteherin des Gesundheitsdepartements, Roman Wüst, Generalsekretär, Gaudenz Bachmann, Präventivmediziner sowie Dario Piras, Rechtsdienst. Das Protokoll wird von Simone Gruber, Gesundheitsdepartement, geführt. Die Kommission ist vollzählig. Die Kommissionsmitglieder wünschen keine Änderung der Traktandenliste.

Der Präsident erinnert an die Vertraulichkeit der Beratungen gemäss Art. 59 und 67 des Kantonsratsreglements. Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung. Die Beratungen sind vertraulich. Die Urheber einzelner Meinungsäusserungen dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Das gilt auch bei der Orientierung der Fraktionen. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (SGS 131.11; abgekürzt KRR) für die Kommissionsprotokolle. Bis zum Abschluss der Beratungen im Kantonsrat darf Personen, welche nicht in der Kommission Einsitz hatten, keine Einsicht in das Protokoll gewährt werden.

Vor dem Hintergrund, dass schon sehr viel über das Thema Passivrauchen diskutiert wurde, wurde bewusst auf die Einladung zusätzlicher Referenten und Experten verzichtet. Die Bevölkerung – vor allem der nichtrauchende Teil davon – ist sensibilisiert. Der nichtrauchende Anteil der Bevölkerung beträgt 80 Prozent. National und international ist eine Pro-Passivrauch-Schutz-Tendenz zu erkennen. In mehreren Ländern Europas ist ein generelles Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen inklusive Gastronomiebetriebe (teils ohne, teils mit Fumoir) bereits in Kraft. In der Schweiz ist auf nationaler Ebene ein Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Vorbereitung. Es wurde im Nationalrat in der Herbstsession beraten. Dabei wurde im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen der Begriff der "Unzumutbarkeit" als zu schwammig kritisiert. In sieben Kantonen sind Volksinitiativen hängig. Beinahe in allen Kantonen sind Aktivitäten zum Thema Schutz vor Passivrauch im Gange. Am 25. November 2007 werden in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Graubünden über generelle Rauchverbote (entweder mit oder ohne Gastronomie-Betriebe) abgestimmt. Es war in Appenzell Ausserrhoden der Wunsch des Parlaments, dass das Gesundheitsgesetz vor das Volk kommt.

Der IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz geht auf einen Motionsauftrag vom 21. Februar 2005 zurück. Einer der Mitmotionäre war Reto Denoth. Im Motionsauftrag des Parlaments wurde die Gastronomie vom generellen Rauchverbot ausgeklammert. Die Regierung hat den Auftrag entsprechend umgesetzt. Der Punkt der Ausklammerung der Gastronomie wird in der heutigen Kommissionssitzung am meisten zu diskutieren geben.

2. Eintretensreferat

Hanselmann begrüsst die Kommissionsmitglieder zur heutigen Sitzung. Sie hofft, dass es der Kommission gelingen wird, das Thema Passivrauchen auf einer sachlichen Ebene zu diskutieren und eine konstruktive Lösung gefunden werden kann. Die Regierung hat den Motionsauftrag ernst genommen und die Gastronomiebetriebe in der Vorlage ausgeklammert.

Obwohl bei den Kommissionsmitgliedern schon viel Wissen über die schädigende Wirkung des Passivrauchens vorhanden ist, fasst Hanselmann die wichtigsten Fakten nochmals zusammen.

Tabakrauch ist der bedeutendste vermeidbare Innenraumschadstoff und die führende Ursache von Luftverschmutzung in Innenräumen.

Tabakrauch enthält mehr als 4800 verschiedene Substanzen. Bei über 70 dieser Substanzen ist nachgewiesen, dass sie krebserregend sind. Bitte beachten Sie, dass wegen der geringeren Verbrennungstemperatur der so genannte Nebenstromrauch, deutlich zum Teil sogar drastisch, höher mit den Giftstoffen belastet ist als der vom Raucher oder der Raucherin inhalierte Hauptstromrauch. Zudem trägt Tabakrauch ganz wesentlich zur Feinstaubbelastung von Innenräumen bei. Eine Untersuchung des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) in Gaststätten hat ergeben, dass die Partikelbelastung durch Zigarettenrauch auf bis zu 200'000 Partikel pro cm³ ansteigen kann. Dies bedeutet eine 13-mal höhere Belastung als in der Aussenluft und in Nichtraucherräumen mit ca. 15'000 Partikeln pro cm³. Diese Belastungen sind nicht unbedingt spürbar, können aber mit den Jahren zu Folgeerscheinungen führen. Diese Folgeerscheinungen verursachen wirtschaftliche Kosten. Für die Schweiz sind das rund 500 Millionen Franken pro Jahr.

Passivrauchen macht krank und tötet. Das ist eine Tatsache. Die schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens auf die Gesundheit von Menschen jeden Alters sind erwiesen und gut dokumentiert. Das so genannte Tabakmonitoring des Bundes erhebt auch Daten zur Passivrauch-Belastung der Bevölkerung. 27 Prozent der 14- bis 65-jährigen Schweizer Bevölkerung sind täglich während mindestens einer Stunde Passivrauch ausgesetzt. Die Belastung der Bevölkerung durch Passivrauchen ist relativ hoch. In den Betrieben hat zu diesem Thema jedoch eine Verbesserung stattgefunden. So haben im Jahr 2006 72 Prozent der Betriebe rauchfreie Räume angeboten. Im Jahr 2005 waren dies erst 58 Prozent. Diese erfreuliche Entwicklung gilt leider nicht für die Arbeitnehmenden der Gastrobranche. Serviceangestellte in Bars sind sechsmal stärker dem Passivrauchen ausgesetzt als Büroangestellte, was das Risiko für Folgeschädigungen erhöht.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist sicher der Wille der Bevölkerung. Im Kanton St.Gallen hat die Lungenliga 2005 eine Befragung der Bevölkerung durchgeführt. Auf die Frage: Würden Sie es begrüssen, wenn in Restaurants rauchfreie Räume verfügbar wären, antworteten im Kanton St.Gallen über 90 Prozent der Befragten mit Ja, der Anteil der Zustimmenden bei den Rauchern war beinahe ebenso hoch. Bei der Diskussion um rauchfreie Gastronomie wird meist über die Belästigung der Gäste oder die Einschränkung der persönlichen Freiheit der Raucherinnen und Raucher diskutiert. Wenig im öffentlichen Bewusstsein ist die Passivrauchbelastung des Personals. Die Gastro Union hat 2005 die Beschäftigten im Gastgewerbe befragt und festgestellt, dass 78 Prozent des Personals rauchfreie Restaurants und Bars befürworten.

Rauchfreiheit soll auch eine neue Lebensqualität aufzeigen. Es soll cool sein, nicht zu rauchen. Dies wurde nicht nur auf der politischen Ebene realisiert. So wurden in den vergangenen Jahren viele Massnahmen ergriffen. So sind z.B. Flüge schon längst rauchfrei. In Übereinstimmung

mit den anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs haben die SBB beschlossen, ab 11. Dezember 2005 keine Raucherabteile mehr zu führen. Ähnlich wie im Flugverkehr haben die Kunden diese Massnahme ohne Schwierigkeiten akzeptiert. Rauchfreie Züge sind innert kurzer Zeit zur Selbstverständlichkeit geworden. Diese Trends sind wahrnehmbar. Auch auf höherer Ebene - wie der WHO - wurden Rahmenübereinkommen erarbeitet. Am 25. Juni 2004 unterzeichnete der Bundesrat die WHO-Tabakkonvention. Damit hat er seinen Willen manifestiert, die WHO-Tabakkonvention auch in der Schweiz umzusetzen.

Die unterzeichnenden Länder verpflichten sich zu wirksamen Massnahmen zur Verminderung des Tabakkonsums. Dies soll durch Werbeverbote, Verstärkung des Jugendschutzes und eben auch durch Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen geschehen.

In den letzten Jahren führten diverse europäische Länder verschiedene Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen ein. In Italien wurde das Rauchverbot beinahe "über Nacht" umgesetzt. Man hätte dies kaum für möglich gehalten. Bei ihrem letzten Besuch in Rom empfand es Hanselmann als wunderbar, das Essen rauchfrei geniessen zu können. Die meisten Personen wollen auswärts ein feines Essen geniessen und nicht verschiedene Rauchdüfte einatmen. Viele Gastrobetriebe wären auch froh, wenn klare Rahmenbedingungen gesetzt würden. Es ist für die Betreiber einfacher, wenn das Rauchverbot vom Gesetzgeber ausgesprochen wird.

Man weiss auch, dass in den Ländern, in welchem das Rauchverbot durchgesetzt wurde, Erfolge auszuweisen sind. Den engen Zusammenhang zwischen Herzinfarkten und Passivrauchen zeigen die Erfahrungen in Ländern mit strikten Rauchverboten. So hat z.B. seit Einführung eines Rauchverbots im April 2007 die Anzahl der Herzinfarkte in Schottland um 17 Prozent abgenommen. Dass dies nicht zufällig ist, zeigen vergleichbare Erfahrungen in anderen Ländern wie Irland (Zahl der Herzinfarkte seit dem Rauchverbot im März 2004 um 11 Prozent abgenommen) oder dem Piemont, wo seit Beginn des italienischen Rauchverbots im Januar 2005 die Herzinfarkte um 11 Prozent zurückgingen. In gewissen Gebieten der USA wird von 30 – 40 Prozent Rückgang der Herzinfarkte berichtet.

Am 20. September 2004 reichte eine Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern die Motion "Rauchfreie Räume zum Schutz vor Passivrauchen" ein und forderte, dass im Kanton St.Gallen öffentlich zugängliche Räume, inklusive Gastwirtschaftsbetriebe und Hotels, rauchfrei werden sollen. Die Motion wurde dann vom Parlament unter Ausschluss des Gastronomiebereichs überwiesen. Entsprechend hat die Regierung die vorliegende Botschaft vorgelegt.

Die rauchfreien Räume in der Staatsverwaltung wurde am 1. März 2006 umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde eine Umfrage bei den Mitarbeitenden gemacht. Diese hat ergeben, dass 80 Prozent der Mitarbeitenden die rauchfreien Räume sehr schätzen.

Als die Vorlage im Parlament im Februar 2005 beraten wurde, gehörte der Kanton St.Gallen damals zu den in dieser Frage fortschrittlichen Kantonen. Im Oktober 2007 sieht die Lage leider anders aus. Wenn wir anschauen, wie sich diese Frage in der Schweiz zwischenzeitlich entwickelt hat, so kann man nicht mehr von fortschrittlich sprechen. Vielmehr gehört St.Gallen zu ei-

ner kleinen Minderheit von Kantonen, in welchen eine rauchfreie Gastronomie im Parlament abgelehnt wurde.

Hanselmann vertritt die Ansicht, dass der vorliegende Vorschlag zum IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz moderat gehalten wurde. Sie würde sich aber wünschen, dass ein Nichtraucher künftig sein Essen in einem Restaurant rauchfrei geniessen kann.

Eine Diskussion ist entstanden, weil der Bund ebenfalls an einer Lösung arbeitet und der Kanton St.Gallen zuwarten soll. Wann diese Bundeslösung kommt, kann niemand so genau sagen. Die bekannten Zeitpläne sind relativ unverbindlich. Ferner weiss man heute noch nicht genau, was in der Bundeslösung vorgeschlagen wird. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn der Kanton St.Gallen eine eigenständige Meinung vertritt und ein entsprechendes Signal an die Bevölkerung geben kann.

Der X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz stellt kein brisantes Thema dar. Es geht um die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Sollte es zu diesem Thema Fragen geben, stehen die Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsdepartements gerne zur Verfügung.

Hanselmann ersucht die Kommissionsmitglieder, auf die Botschaft der Regierung einzutreten und freut sich auf eine konstruktive Diskussion.

Baer dankt Hanselmann und weist auf das Leitbild Gesundheit des Kantons St.Gallen hin. „Der Kanton schützt die Bevölkerung nach Möglichkeit vor Gefahren für die Gesundheit. Der Lebensraum der Menschen wird gesundheitsfördernd gestaltet und die Bevölkerung wird gegen gesundheitsschädigende Einwirkungen geschützt. „Gesundheit als Rechtsgut hat einen hohen Stellenwert und steht im öffentlichen Interesse. Im öffentlichen Raum ist wohl jedem klar, dass bei einem staatlich verordneten Rauchverbot nicht geraucht wird. Hingegen ist es in den Gastronomiebetrieben, welche in privatem Besitz sind, weniger klar. Es gilt eine Güterabwägung zu machen. Auf der einen Seite steht das Gut der Gesundheit und auf der anderen Seite das Gut der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit. Die meisten Juristen vertreten die Ansicht, dass ein generelles Rauchverbot die Grundrechte der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit im Kern nicht einschränkt.

3. Eintretensdiskussion

Denoth (Grüne und EVP): Im Namen der Grünen und EVP spricht er zuerst über den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz. Er würdigt die sorgfältig und fundiert ausgearbeitete Botschaft sowie den Gesetzesentwurf. Bezüglich der vorgesehenen Lösung zum Schutz vor Passivrauch in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen stimmt die Vorlage und rennt bei der Grünen/EVP offene Türen ein. Bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen in den Gastbetrieben und Hotels bleibt die Vorlage auf halber Strecke stehen. Er ist sich bewusst, dass darüber im Kantonsrat abgestimmt wurde und die Regierung nichts dafür kann. Als Mitmotionär und Erstunterzeichner der überparteilichen Motion 42.04.24 „Rauchfreie Räume zum Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen“ kann er damit wohl kaum zufrieden sein. In der Vernehmlassungsantwort und im Entwurf dieser Vorlage hat die Grünen/EVP ausdrücklich die Ausdehnung der

rauchfreien Räume auf Gastrobetriebe beantragt. Die Regierung hat bekanntlich am 25. Januar 2005 in einem ausführlich begründeten Beschluss die Gutheissung der Motion ohne wenn und aber beantragt. In der Februarsession 2005 hat dann schliesslich der Kantonsrat die Motion in der Art überwiesen, wie sie jetzt vorliegt; das heisst in der abgeschwächten Form. Die Rauchfreiheit soll in Gastrobetrieben nicht gelten. Dieser Entscheid war im Vergleich zur Entwicklung in der Schweiz und in Europa politisch und materiell falsch. Der immer wieder gut gemeinte Appell, rauchfreie Räume in der Gastronomie freiwillig anzubieten, ist bisher in Schall und Rauch aufgegangen. Die von Gastro St.Gallen ins Leben gerufene Aktion „Rauchfrei geniessen“, welche auf Freiwilligkeit beruhte, ist offensichtlich gescheitert. Es wurden zwar einige wenige Restaurants rauchfrei. Dies ist auch anzuerkennen. Von den rund 2'500 Gastrobetrieben im Kanton St.Gallen ist das aber eine verschwindende Minderheit. Eine nur auf Freiwilligkeit beruhende Vorgehensweise greift nicht. Vielmehr hat er den Verdacht, dass die Gastro St.Gallen wie auch die Gastro Suisse eine Verzögerungstaktik anwendet. Dies beweist auch die Behandlung der parlamentarischen Initiative Gutzwiler im Nationalrat. Als Tourismuskanton würde der Kanton St.Gallen von der Rauchfreiheit profitieren. Der Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen ist eine wirksame und kostengünstige Präventionsmassnahme. Sie hilft, die Gesundheitskosten wirksam zu senken und entspricht dem kantonalen Leitbild. Die Folgen des Tabak- und Passivrauchens sind eingehend bekannt. Dringender Handlungsbedarf ist gegeben. Rauchen und Passivrauchen belastet unsere Steuerkasse und unser Sozialsystem. Drei Viertel der Bevölkerung raucht nicht und will auch nicht Passivrauchen. Jedoch raucht ein Viertel der Nichtraucherinnen und Nichtraucher täglich mindesten eine Stunde lang unfreiwillig passiv. Rund zwei Drittel der St.Galler Bevölkerung befürwortet gemäss Umfrage eine gesetzliche Raucherregelung. Über 90 Prozent der Bevölkerung würde es begrüssen, wenn die Restaurants rauchfrei würden. Auch die Mehrheit der Serviceangestellten wollen rauchfreie Arbeitsplätze. Der Schutz der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger geht vor. Die persönliche Freiheit hört spätestens da auf, wo die Gesundheit unbeteiligter Dritter geschädigt wird. Aus diesem Grund wird er in der Detaildiskussion einen Antrag um Ausdehnung des Passivraucherschutzes auf die Gastrobetriebe stellen. **Die Grüne/EVP ist für Eintreten auf den IX. Nachtrag des Gesundheitsgesetzes.**

Zum X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz stellt sich für ihn die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde als Aufsichtsbehörde die richtige Wahl ist oder ob die Zustimmung für die Entnahme von regenerierbarem Gewebe nicht einer Gerichtsinstanz anzusiedeln wäre. Er wird in der Diskussion auf diesen Punkt zurückkommen. **Die Grüne/EVP ist für Eintreten auf den X. Nachtrag des Gesundheitsgesetzes.**

Güntensperger (SVP): Er spricht im Namen der SVP-Fraktion. Diese ist der Meinung, dass man nicht eintreten und verschieben sollte. Es kann doch nicht sein, dass in der kleinen Schweiz 26 verschiedene Gesetze erlassen werden. In Bern ist man daran, das neue Gesetz zu erarbeiten. Diese wenigen Monate können noch gut zugewartet werden. Hanselmann hat erwähnt, welche verschiedenen Länder eine Vorreiter-Rolle gespielt haben. Er vermisste dabei die Aussagen, welche Regionen innerhalb der Schweiz bereits aktiv sind. Diese Frage muss innerhalb der Schweiz gelöst werden. Wie das Gesetz in der Schweiz dann aussehen wird, weiss er heute auch noch nicht. Tatsache ist aber, dass nicht jeder Kanton ein eigenes Gesetz erlassen kann. Am Ende braucht er eine Karte, damit er weiss, wo man rauchen darf und wo

nicht. Er ist der Meinung, dass die Vorlage verschoben werden muss, bis von Bern eine Lösung vorliegt. Er ist aber ebenfalls der Meinung, dass der Kanton in seinen genutzten Räumen das Rauchen verbieten kann. Dies sollte er aber auch durchsetzen. Wenn er jeweils an den Schulen vorbeifährt, stört es ihn, dass er im Freien rauchende Schüler sieht. Er widerspricht auch Denoth. Es gibt sehr viele Wirtschaften, welche rauchfreie Räume bereits eingeführt haben. Das funktioniert auch. Ferner wird der Markt die Rauchfreiheit regeln. Ein Wirt, der das Rauchen in einem Esssaal zulässt, der wird Probleme bekommen, weil niemand mehr dort essen gehen wird. Es wurde erwähnt, der Wirt sei froh, wenn der Gesetzgeber das Rauchverbot bestimmt. Er ist der Meinung, dass da die Eigenverantwortung des Wirtes spielen muss. Er selbst betreibt eine Käserei und dort wird nicht geraucht. Die SVP ist für den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz für Verschiebung und nicht Eintreten. **Sie ist hingegen für Eintreten auf den X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.**

Nach einer Rückfrage von Hanselmann korrigiert Güntensperger seine Aussage. Richtig ist: Die SVP ist für Eintreten auf den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz, aber für Verschiebung der Behandlung.

Hartmann (SP): Die überwiesene Motion beinhaltet einen abgeänderten Wortlaut. Es ist wichtig zu sehen, dass im 2005 eine Motion, welche ein generelles Rauchverbot vorsah, in die vorliegende Version abgeändert wurde. Unterdessen ist der abgeänderte Wortlauf beinahe hinfällig. Rund um die Schweiz werden Schritte unternommen. In den Kantonen um St.Gallen zeigt sich das gleiche Bild. Darunter befinden sich durchaus auch Kantone, welche nicht unbedingt als genussfeindlich zu bezeichnen sind, wie z.B. der Kanton Tessin. Dieser hat die rauchfreien Räume anstandslos durchgesetzt. Ebenfalls ist auf Bundesebene mit der Initiative Gutzwiler alles im Fluss. Der Kanton schlägt zwar in der Vorlage die richtige Richtung ein, ist aber noch nicht am richtigen Ort. Sie bietet zu viele Vorbehalte und Schlupflöcher. Er ist der Meinung, dass sich der Kanton St.Gallen beinahe lächerlich machen würde, wenn er jetzt nur für den vorgeschlagenen Teil Gesetze beschliessen und die Gastronomie ausklammern würde. Dies vor dem Hintergrund, dass erkannt wurde, dass die Freiwilligkeit das Problem nicht regelt. Es passiert dann genau dies, dass einzelne Tische im gleichen Raum als rauchfrei angeboten werden. Dazu kommt, dass die Bevölkerung klar hinter einem Rauchverbot in den Gastwirtschaftsbetrieben steht. Er ist sicher, dass bei einer Volksabstimmung die Vorlage durchkäme. Der Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen muss gewährleistet werden. Ferner sind die Folgen des Passivrauchens immens. Deshalb wird die SP auch in der Spezialdiskussion die Einrichtung von Fumoirs in Frage stellen und einen entsprechenden Antrag stellen. **Die SP-Delegation ist für Eintreten auf den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.** Sie erwartet eine Ausdehnung des Rauchverbots auch auf gastgewerblich genutzte Räume und wird deshalb das Streichen des Artikel 52quinquies beantragen. **Die SP-Delegation ist auch für Eintreten auf den X. Nachtrag des Gesundheitsgesetzes.** Dieser ist unbestritten.

Lorenz (CVP): Die Delegation der CVP begrüsst Regelungen, welche die nichtrauchenden Bevölkerung und ganz besonders Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den gesundheitsschädigenden Folgen des Passivrauchens schützen. Die gesundheitlichen Schäden, welche Passivrauchen verursacht, sind bekannt und von der Wissenschaft nicht bestritten. Die wirt-

schaftlichen Folgekosten sind immens. Im Ausland und in den Kantonen, in welchen ein Rauchverbot in öffentlichen und gastgewerblich genutzten Räumen bereits eingeführt ist, konnten keine negativen wirtschaftlichen Folgen festgestellt werden. Rauchfreie Räume haben eine wichtige präventive Wirkung, sowohl auf Erwachsene als auch auf Jugendliche, die wegen mangelnder Gelegenheit, weniger rauchen. In der Bevölkerung hat ein Umdenken stattgefunden, und sogar Raucher befürworten heute rauchfreie öffentliche Räume. Neueste repräsentative Umfragen zeigen eine Zustimmung von bis zu 80 Prozent zu einem generellen Rauchverbot.

Wie der Bericht von der Regierung auflistet, befassen sich verschiedene Kantone mit dem Thema. Zwei haben ein generelles Rauchverbot bereits eingeführt.

In der Herbstsession hat der Nationalrat zudem das „Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen“ beraten und beschlossen: „Das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen soll verboten werden.“ Das Gesetz sieht folgende Ausnahmen vor: So werden Einzelarbeitsplätze ausgenommen. Es gibt kein Arbeitsverbot in Raucherräumen und Raucherbetriebe können ausdrücklich zugelassen werden.

Auch mit diesen Ausnahmen geht das Bundesgesetz weiter, als der Vorschlag der Regierung, den wir heute vorberaten dürfen.

Die Delegation der CVP ist der Meinung, dass im Hinblick auf eine mögliche Bundeslösung keine Einzellösungen in den Kantonen mehr eingeführt werden sollten. Sollte jedoch eine Bundeslösung scheitern oder diese für unseren Kanton unbefriedigend sein, müsste der Kantonsrat ohne Verzug über eine kantonale Lösung beraten können. **Die CVP befürwortet daher Eintreten auf die Vorlage**, ist jedoch der Meinung, dass die Detailberatung bis zum Vorliegen der Bundeslösung ausgesetzt werden soll. **Für den X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz ist die CVP für Eintreten.**

Schlegel (FDP): Er spricht im Namen der FDP-Delegation. In der Botschaft sind zwei unabhängige gesetzliche Nachträge enthalten. **Mit dem X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz ist die FDP einverstanden und für Eintreten.**

Beim IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz hat die FDP-Delegation ein differenziertes Meinungsbild. **Die beiden Delegations-Kollegen sind für Eintreten. Er persönlich ist für eine Verschiebung der Behandlung des Geschäfts mit ähnlicher Begründung wie die CVP und die SVP.** Er selbst ist ein Genussraucher und raucht draussen ab und zu eine Zigarre. Zigaretten hat er noch nie geraucht. Gleichzeitig ist er Präsident eines Gastrobetriebes. Dieser Betrieb hat rauchfreie Räume. Mit der Vorahnung, dass die Botschaft mit Zusatzanträgen mit einem Rauchverbot im Gastrobereich verschärft wird und nach Kenntnis, dass der Nationalrat das Geschäft bereits beraten hat und der Ständerat bald darüber beraten wird, macht es für ihn keinen Sinn, jetzt kantonal eine Lösung zu suchen. Vor allem machen verschiedene Lösungen in den verschiedenen Kantonen für das Tourismusland Schweiz keinen Sinn. Im einen Kanton darf er rauchen, drei Kilometer weiter dann nicht mehr. Diese Situation ist unsinnig. Er begrüsst den Entscheid des Nationalrats zum Schutz vor dem Passivrauchen. Passivrauchen ist definitiv schädlich. Auch ist er der Meinung, dass gute Lösungen zum Schutz vor Passivrauchen im Gastrobereich gesucht werden müssen. Er widerspricht aber Denoth, dass der Gastroverband in St.Gallen keinen Erfolg gehabt habe. Im Gegenteil war der Gastroverband bereits vor dem Februar 2005 aktiv und hat Aktionen unternommen. In St.Gallen gibt es rauchfreie Restaurants

auf freiwilliger Basis, die sogar einen höheren Umsatz vorweisen können. Der Gastronom konnte aber selber entscheiden. Der Gastroverband Schweiz hat gar Lösungen von der Gastro St.Gallen übernommen. Durch die Zustimmung der grossen Kammer für eine schweizweit gültige einheitliche Regelung werden die kantonalen Regelungen überflüssig. Die Wirtschaftsorganisationen wie der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Hotelier Suisse, vor allem aber auch Gastro Suisse und Gastro St.Gallen freuen sich auf eine nationale Lösung. **Er beantragt bewusst nicht, das Nicht-Eintreten auf die Vorlage, sondern beantragt Verschiebung der Behandlung um ein Jahr.** Sollte es national keine vernünftig umsetzbare Lösungen geben, kann immer noch eine schlaudere st.gallische Lösung erarbeitet werden. Es ist auch nicht das erste Mal, dass auf eine eidgenössische Lösung gewartet wird. Er erinnert an das Thema der Prämienverbilligung. Hanselmann ist in ihrem Eintretensreferat bereits über die Botschaft hinausgegangen und hat den Gastrobereich angesprochen. Wenn jetzt auf die Vorlage eingetreten wird, ist es klar, dass über den Gastrobereich diskutiert wird. Er beantragt deshalb Verschiebung der Behandlung. **Die FDP ist für Eintreten.**

Schlegel stellt somit folgenden Antrag: "Verschiebung und nicht Eintreten auf die Vorlage – Aussetzen der Kommissionssitzung um ein Jahr."

Rüesch (FDP): Da die Meinungen der FDP weit auseinander gehen, möchte auch er Stellung nehmen. **Er ist für Eintreten und auch gegen eine Verschiebung.** Die Lösung des Bundes, so wie sie jetzt im Raum steht und wie sie der Ständerat kaum mehr gross auf den Kopf stellen wird, ist unbefriedigend. Sie führt zu einer Rechtsunsicherheit. Der Begriff „unzumutbar“ ist völlig unklar. Dieser wird in den verschiedenen Kantonen differenziert ausgelegt. Es wird soweit kommen, dass irgendwelche Beamte in einem sehr heiklen Bereich bestimmen können, ob in einem Restaurant geraucht werden darf oder nicht. Damit hat er aus bürgerlichen Überlegungen Mühe. Den Beamten wird so eine grosse Macht übertragen. Die Gesundheitsgesetzgebung ist primär kantonal. Warum wollen Föderalisten in einem solch heiklen Bereich den Bund bestimmen lassen? Der Kanton St.Gallen kann doch aus föderalistischen Überlegungen eine schärfere Variante als der Bund ausarbeiten. Er ist überzeugt, dass dies der Wille des Volkes ist. Weiter kann der Kanton St.Gallen nicht über den Kanton Thurgau bestimmen. Die Volksinitiative der Lungenliga ist im Thurgau eingereicht. Bald stimmen auch Graubünden und Appenzel ab. Verschiedene kantonale Lösungen können gar nicht verhindert werden. Dabei hilft auch die Verschiebung nichts. Die Kommissionsmitglieder sind als Volksvertreter gewählt. Das Volk erwartet eine klare Stellungnahme. Es sind schweizweit 400 bis 1000 Tote pro Jahr als Folge des Passivrauchens zu beklagen. Auch wenn man von 400 Toten ausgeht und dies auf den Kanton St.Gallen umrechnet, ergibt dies 20 Tote im Jahr. Das kann niemand einfach so hinnehmen und noch ein Jahr zuwarten. Er ist der Meinung dass jetzt eingetreten und die Vorlage diskutiert werden muss.

Grämiger versteht die Meinung, dass jetzt sofort etwas gegen das Passivrauchen unternommen werden soll. Es ging diverse Jahre, bis man auf das Thema aufmerksam wurde. Er versteht nicht, dass es in der Schweiz 26 verschiedene Lösungen braucht. An seiner Wohnadresse befinden sich an der gleichen Strasse Gastbetriebe aus dem Kanton Thurgau und dem Kanton St.Gallen. Da muss er sich schon fragen, ob verschiedene Regelungen an der gleichen

Strasse Sinn machen. Die Situation ist heute anders als noch vor drei Monaten. Der Bund wird jetzt endlich aktiv. Es sind rund zehn Initiativen in den Kantonen hängig, welche zur Abstimmung kommen. Da kann der Bund nicht einfach zuschauen. Und jetzt kommt der Kanton St.Gallen nochmals mit einer eigenen Lösung. Klar kann man sagen, der Kanton St.Gallen ist bis zur Bundeslösung in seiner Bestimmung frei, wie er legislieren möchte. Die jetzige Vorlage geht bekanntlich weniger weit, als diejenige vom Bund. Es gilt gut zu überlegen, ob zum heutigen Zeitpunkt ein Gesetz ausgearbeitet werden soll, welches vielleicht schon in einem halben Jahr hinfällig ist. Er ist dafür, dass eingetreten und die Vorlage diskutiert werden soll. Es kann nicht sein, dass die Kommission den Gesetzesvorschlag nicht diskutiert. Es kann ja auch sein, dass der Kantonsrat Eintreten beschliesst und dann ist die Kommission nicht vorbereitet. Die Vorlage sollte bis zum Vorliegen oder Scheitern einer Bundeslösung verschoben werden.

Baer macht darauf aufmerksam, dass es auch in anderen Bereichen verschiedene kantonale Lösungen gibt.

Denoth merkt an, dass der Bund nicht über Themen, für welche die Kantone zuständig sind, legislieren kann. Dies ist bei der Gesundheit der Fall. Der Bund behandelt eine parlamentarische Initiative von Gutzwiller. Dabei geht es nur um das Arbeitsrecht und das Arbeitsgesetz. Er sieht deshalb keinen Grund für eine Verschiebung. Er kommt zurück auf die Aktion „Rauchfrei geniessen“. Er anerkennt die Freiwilligkeit der Gastbetriebe, eine Aktion durchzuführen. Von den 2'500 Gastbetrieben im Kanton St.Gallen haben aber nur fünf Prozent mitgemacht. Aus diesem Grund hat er vom Scheitern der Aktion gesprochen.

Bachmann ergänzt, dass von den 5 Prozent der beteiligten Restaurants, ein Teil noch Cafés waren, welche auch Lebensmittel anbieten und somit schon aus diesem Grund rauchfrei sein müssen.

Eilinger ist als Wirt direkt betroffen und wohnt in einem Grenzbereich zum Thurgau. Er befürchtet, dass es zu Umsatzeinbussen kommen wird, wenn die verschiedenen Kantone unterschiedliche Lösungen anbieten. Er macht deshalb beliebt, auf die Bundeslösung zu warten. Es wäre für die Gastbetriebe weit einfacher, wenn alle Betriebe gleich behandelt würden. Für reine Speiserestaurants stellen die rauchfreien Räume kein Problem dar. Er hingegen hat eine Landbeiz, in der am Nachmittag manchmal gejasst und dazu geraucht wird. Wird dies auch noch verboten, findet eine noch grössere Abwanderung von den Restaurants in den privaten Bereich statt.

Baer ist auch der Meinung, dass kleinere Beizen Probleme bekommen werden.

Schlegel schliesst sich dem Antrag der SVP und CVP an, dass das Eintreten stattfinden soll und dass die Verschiebung nach der Detaildiskussion beantragt wird.
Er ändert seinen Antrag analog SVP und CVP ab.

Lehmann möchte wissen, wie der Zeitplan der Umsetzung der Vorlage im Kanton St.Gallen aussehen wird. Gleichzeitig ist der Bund schon recht weit fortgeschritten.

Hanselmann erklärt, dass der Kantonsrat den Zeitplan zur Umsetzung bestimmen kann. Dies hängt auch ganz davon ab, wie die Vorlage letztlich ausfällt. Sollte die jetzige Vorlage durchkommen, braucht es keine baulichen Anpassungen in den Gastrobetrieben, und eine Übergangsfrist entfällt. Der Kanton St.Gallen ist – sofern der politische Wille vorhanden ist – einiges schneller als der Bund. Dies kann auf Juni 2008 der Fall sein. Sollte der Gastrobereich geändert werden und somit Anpassungen nötig sein, wird es 2009.

Hager ist Raucher und vertritt eine Minderheit. Er erachtet es als realistisch, dass die Umsetzung frühestens auf 2009 erfolgen kann. Dies aber nur, wenn kein Referendum ergriffen und die Vorlage nicht geändert wird. Es macht deshalb Sinn, auf die Bundeslösung zu warten. Es kann doch nicht sein, dass jeder Kanton ein eigenes Gesetz erlässt. Er ist deshalb für eine Verschiebung der Vorlage.

Rüesch bestätigt, dass die Bundeslösung weiter geht, als die vorliegende Botschaft. Er beabsichtigt deshalb auch, in der Detaildiskussion einen schärferen Antrag zu stellen, in welchem die Restaurants miteinbezogen werden. Dieser Punkt ist in der Bundeslösung unklar. Er betont, dass es jährlich im Kanton St.Gallen mindestens 20 Tote als Folge des Passivrauchens gibt. Da kann vor allem er als Arzt nicht einfach zuwarten und zuschauen.

Altenburger ist der Meinung, dass es immer kantonal verschiedene Regelungen geben. Die Prävention ist wichtig. Er erinnert an das Leitbild Gesundheit. Als Gemeinderat ist er es sich gewohnt, den Leitbildern nachzuleben. Die Verantwortung liegt ganz klar beim Kanton. Auch er ist an einem Restaurant beteiligt und befürwortet klar Nichtraucherlokalitäten. Auf das Beizensterben hat dieses Gesetz keinen grossen Einfluss. Das hat andere Gründe.

Büchel möchte den Antrag Schlegel übernehmen und ist für eine sofortige Verschiebung und nicht für Eintreten.

Hanselmann fasst zusammen, dass in der Eintretensdiskussion klar wird, dass die Meinungen stark auseinander gehen. Trotzdem ist in allen Fraktionen die Einsicht zu spüren, dass der Schutz vor Passivrauchen vom Gesundheitsaspekt her ein wichtiger Schritt wäre. Sie versteht die Situation von Eilingen. Der Wettbewerb unter den Gaststätten ist hart, und es kommen Veränderungen auf diese Branche zu. Trotzdem sind Tendenzen und Entwicklungen, wie es auch in anderen Marktbereichen der Fall ist, nicht aufzuhalten. Gleichzeitig hat sie auch von anderen Ländern gelesen, dass die rauchfreien Restaurants profitieren konnten, weil sie innovativ waren und versucht haben, ihre Gäste zu halten. Diese positiven Nachrichten stimmen zuversichtlich. Auch in St.Gallen bereuen die Restaurants, die auf rauchfrei umgestellt haben, den gemachten Schritt nicht.

Ferner betont sie, dass in diversen Bereichen 26 verschiedene Lösungen in den Kantonen vorliegen. Das ist bei einem föderalistischen Land nicht zu vermeiden. Sie ist verwundert, dass genau in diesem Thema eine zentralistische Lösung gewünscht wird. Die 26 Lösungen sind auch jetzt schon vorhanden. Das eine Restaurant ist rauchfrei, im anderen darf in einer Ecke geraucht werden, im nächsten darf überall geraucht werden. Sie hält in diesem Zusammen-

hang den Bürger für genug mündig, über die Kantonsgrenze hinaus zu erkennen, wo welche Regelung gilt. Mit den Feiertagen besteht die gleiche Situation. Auch bestehen bei der Tabakabgabe an Jugendliche je nach Kanton unterschiedliche Regelungen. Sie bittet die Kommissionsmitglieder zu beachten, dass jetzt die Chance besteht, eine Lösung zu finden, die auf den Kanton St.Gallen passt. Sie dankt den Mitgliedern für das mehrheitliche Eintreten.

Eilinger gibt Hanselmann Recht, dass in den Speiserestaurants eine Erhöhung der Umsatzzahlen erreicht werden konnte. In England hingegen gingen in den Bars die Umsätze um 22 Prozent zurück. In Kanada sind 500 Bars eingegangen.

Stump berichtigt eine Aussage von Hanselmann. Es wurde gesagt, dass die Umsätze bei Rauchfreiheit steigen. Er weiss, dass bei der Migros seit der Inkraftsetzung der rauchfreien Räume ein Umsatzrückgang von 2,8 Prozent zu verzeichnen ist. Dies, obwohl das Mittagsgeschäft eine Verbesserung der Umsätze aufzeigt. Es fehlen die Vormittags- und Nachmittagsgäste. Dies betrifft die ganze Gastronomie. Ferner merkt er an, dass Baer als Präsident seine Meinung nicht äussern sollte.

Wüst hat eine formelle Bemerkung. Die Vorlage kann aus Sicht des Reglements nicht einfach verschoben werden. Die Kommission kann eintreten oder nicht eintreten oder der Eintretensbeschluss könnte verschoben werden. Ausserrhoden, Thurgau und Graubünden werden in absehbarer Zeit über eine Vorlage abstimmen. Das Problem der unterschiedlichen Lösungen wird somit mit einer Verschiebung nicht beeinflusst.

Schlegel möchte wissen, ob eine Verschiebung der Detaildiskussion nicht möglich ist.

Wüst erklärt, dass die Vorlage nicht verschoben werden kann. Der Eintretensbeschluss könnte verschoben werden oder es könnte eingetreten oder nicht eingetreten werden.

Büchel stellt den Antrag auf Verschiebung des Eintretensbeschlusses.

Baer lässt über den Antrag Büchel abstimmen. Dieser lautet: „Verschiebung des Eintretensbeschlusses.“

Antrag Büchel:	Ja	Nein	Enthaltungen
Verschiebung des Eintretensbeschlusses	3	11	3

Baer hält fest, dass der Antrag Büchel abgelehnt wurde.

Baer lässt über Eintreten auf die Vorlage abstimmen.

Eintreten auf die Vorlage	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	0	3

Baer hält fest, dass auf die Vorlage 14 zu 0 (bei 3 Enthaltungen) eingetreten wurde.

4. Spezialdiskussion

Der Präsident schlägt vor, die Botschaft ziffern- und artikelweise durchzugehen.

Hager stellt den Antrag zur Verschiebung der Spezialdiskussion.

Hartmann ist im Namen der SP-Delegation gegen eine Verschiebung. Das Gesundheitsgesetz ist eine kantonale Angelegenheit. Der Bund wird Minimal-Standards setzen. Der Termin der Einführung ist nicht bekannt. Es geht darum, eine klare Aussage zu machen, ob weiter gehende Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen durch die Ausweitung des Rauchverbots in Gastronomiebetriebe gewünscht werden. Die Bevölkerung erwartet klare Antworten. Er ersucht die Kommissionsmitglieder, dieser Antwort nicht auszuweichen.

Rüesch beantragt ebenfalls Ablehnung des Antrags. Der Bund legiferiert nicht auf dem Arbeitsgesetz, sondern in einem Spezialgesetz. Es steht verfassungsrechtlich auf einer dünnen Grundlage. Es ist nicht genau bekannt, auf welcher Grundlage der Bund legiferiert. Die Schweiz verfügt über kein Bundesverfassungsgericht. Das vom Bund erlassene Gesetz kann nicht mehr angegriffen werden. Man hat keine definitiven inhaltlichen oder zeitlichen Informationen. Da in der Schweiz der Föderalismus gilt, wird es immer verschiedene Lösungen geben.

Denoth ist auch für Ablehnung des Antrags und schliesst sich seinen Vorrednern an. Zudem ist er der Meinung, dass es weder der Kantonsrat noch die Bevölkerung verstehen werden, wenn in diesem Gremium nicht materiell und in Kenntnis der Tatsachen diskutiert und Beschlüsse gefasst werden.

Schlegel unterstützt den Antrag Hager und ist für Warten auf die Bundeslösung.

Grämiger begründet den Verschiebungsantrag der CVP. Er sieht keine unklare Rechtslage in der Bundeslösung. Der Nationalrat hat die Vorlage in der ersten Lesung gut geheissen. Es gibt 19 Bundesgesetze, die nicht verfassungskonform sind. Er ist auch der Meinung, dass dieses Gesetz verfassungskonform ist, eine klare gesetzliche Grundlage hat und in der Arbeitssicherheit verankert ist. Rechtlich gesehen ist klar zu betonen, dass das Bundesgesetz vorgeht und verfassungsmässig nicht überprüfbar ist. Der Kanton St.Gallen wird sich daran halten müssen. Deshalb macht es keinen Sinn, den Bund ausser Acht zu lassen und eine eigene Lösung zu erarbeiten. Es könnte gut sein, dass das vom Kanton erarbeitete Gesetz nach einem halben Jahr keine Gültigkeit mehr hat. Es geht nicht darum, dass die CVP über das Thema nicht diskutieren will. Sie will lediglich auf die Bundesgesetzgebung warten. Sind die Kommissionsmitglieder jedoch der Meinung, dass sie in der Ausarbeitung weiter als die Bundeslösung gehen wollen, so macht eine Diskussion wieder Sinn. Die Diskussion sollte so lange verschoben werden, bis die Bundeslösung entweder gescheitert ist oder in Kraft gesetzt wurde.

Er fragt weiter nach der Vorgehensweise. Wird der Verschiebungsantrag angenommen, heisst das, die Kommission diskutiert nicht jetzt, sondern erst, wenn das Bundesgesetz vorliegt. Darüber müsste dann der Kantonsrat befinden. Allenfalls kommt dieser zum Schluss, dass er unabhängig vom Antrag der Kommission trotzdem auf die Vorlage eintreten will. Dann haben die

Kommissionsmitglieder das Problem, dass keine Kommissionsmeinung besteht. In diesem Fall müsste die Vorlage zurück in die Kommission. Hingegen könnte auch heute diskutiert werden, damit die verschiedenen Meinungen bekannt sind. Der Antrag könnte anschliessend immer noch Verschiebung der Detaildiskussion sein. Die Abstimmung über Verschiebung der Spezialdiskussion sollte seiner Meinung nach erst am Ende der Sitzung durchgeführt werden

Baer macht den Vorschlag, materiell zu diskutieren. Erst danach erkennt man, ob in der Kommission eine verschärfte Vorlage gewünscht wird oder nicht.

Hager macht geltend, dass es wohl nicht sein kann, dass die Spezialdiskussion geführt wird und dann je nach Resultat der Beschluss auf Verschiebung der Spezialdiskussion fällt. Zuerst muss über die Verschiebung abgestimmt werden. Die Kommission kann dann immer noch auf freiwilliger Basis die Vorlage durchgehen.

Wüst erklärt, dass die Kommissionsmitglieder den Entscheid für eine Verschiebung jetzt fällen können. Anschliessend folgt der Antrag an das Parlament über Aussetzung des Geschäfts, dies mit der Begründung, dass auf die Bundesgesetzgebung gewartet wird. Die andere Möglichkeit ist, die Spezialdiskussion jetzt zu führen und anschliessend über die Anträge an den Kantonsrat abzustimmen. Es kann auch dann noch die Aussetzung des Geschäfts beantragt werden. Nach erfolgter Spezialdiskussion hingegen sind die Kommissionsmitglieder in der Lage, dem Kantonsrat, welcher möglicherweise den Antrag der Kommission nicht übernimmt, Auskunft über den Inhalt der Kommissionsdiskussion zu geben. Die Kommission hätte dann bei der Weiterbehandlung des Geschäfts die ordentliche Funktion der Kommissionsvorberatung wahrgenommen. Nach erfolgtem Telefon mit Martin Gehrer von der Staatskanzlei empfiehlt dieser, die Spezialdiskussion zu führen und anschliessend abzustimmen, welche Anträge dem Kantonsrat unterbreitet werden sollen. Dies kann die Verschiebung des Geschäftes bis zur Bekanntgabe der Bundeslösung sein oder Annahme des Geschäfts mit allfälligen Zusatzanträgen.

Güntensperger tendiert auch für die Variante, erst nach erfolgter Spezialdiskussion über die Verschiebung der Vorlage zu befinden. Er war bereits einmal in einer Kommission, in welcher nicht beraten wurde. Die Kommissionsmitglieder wurden anschliessend wieder zur Beratung aufgefordert. Er stellt den Gegenantrag, zuerst die Spezialdiskussion zu führen und dann über die Verschiebung abzustimmen. Er verschiebt deshalb seinen Antrag auf das Ende der Sitzung.

Büchel ist für Unterstützung des Antrags von Hager. Das Gesetz muss auf Kantonsebene nur erarbeitet werden, wenn eine Verschärfung gegenüber der Bundeslösung gewünscht wird.

Baer lässt über den Antrag von Hager über die Verschiebung der Spezialdiskussion abstimmen.

Verschiebung der Spezialdiskussion	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	11	1

Baer hält fest, dass der Antrag abgelehnt wurde und die materielle Diskussion geführt wird.

Grämiger macht zu Ziff. 2.2. darauf aufmerksam, dass die Botschaft in der Zwischenzeit nicht mehr auf dem neuesten Stand ist. Der Präsident sollte dies beim Eintretensvotum beachten.

Denoth hält zu Ziff. 3.2., 2. Absatz, fest, dass die EVP/Grüne den Antrag gestellt hat, auch bei den Gastgewerbebetrieben ein Rauchverbot auszusprechen.

Stump ist bei Ziff. 4.3.1. nicht klar, was das Rauchverbot für private Räume, welche von der Allgemeinheit zugänglich sind, beinhaltet. Wenn er z.B. ein Auto kauft und mit dem Verkäufer durch die Ausstellungshalle geht, dann darf er rauchen. Dann ist er ein einzelner Gast. Sobald aber Tag der offenen Tür in der gleichen Halle durchgeführt wird, ist es ein öffentlicher Raum und somit besteht Rauchverbot.

Piras erklärt, dass ein Showraum in beiden Fällen ein öffentlich zugänglicher Raum ist. Hingegen ist das Büro des Verkäufers ein privat abgetrennter Bereich und somit vom Rauchverbot ausgenommen.

Bachmann ergänzt, dass diejenigen privaten Räumlichkeiten vom Rauchverbot ausgenommen sind, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden, wie z.B. ein Privatclub, in welchem man einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen hat.

Hager fragt, wie es z.B. bei seinem Ingenieurbüro aussieht. Dieses ist öffentlich zugänglich und hat Publikumsverkehr. Besteht in diesem Fall ein Rauchverbot?

Piras erklärt den Begriff "öffentlich zugänglich". Ein öffentlich zugänglicher Raum steht einer beliebigen Anzahl von Personen offen, welche ein Angebot in Anspruch nehmen oder sich dort aufhalten wollen. Bei privaten Räumlichkeiten wie ein Ingenieurbüro halten sich zwar ab und zu Kunden auf. Diese stellen aber nicht eine unbegrenzte Anzahl von Personen dar.

Hager schliesst daraus, dass diese Regelung auch für ein Hotelzimmer gilt. Dieses ist auch nicht öffentlich zugänglich. Wie sieht es weiter bei Gefängniszellen aus?

Piras erklärt, dass eine Gefängniszelle von einer unbegrenzten Anzahl von Personen benutzt wird. Das Reglement der Gefängnisanstalt klärt das Rauchverbot. In einem Gefängnis befinden sich Bewohner gegen ihren Willen und erhalten somit einen Sonderstatus.

Hager erwidert, dass das Gesundheitsgesetz über dem Reglement des Gefängnisses steht.

Piras bestätigt diese Aussage, macht aber geltend, dass den Bewohnern eines Gefängnisses die Möglichkeit zum Rauchen geboten werden muss.

Hanselmann ergänzt, dass eine Gefängnisanstalt ein Gebäude der öffentlichen Verwaltung ist. Somit gilt seit März 2006 der Grundsatz des Rauchverbots wie z.B. auch in den Spitälern. Es besteht aber die Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten.

Hager möchte wissen, ob Hotels auch künftig Raucherzimmer anbieten dürfen.

Piras legt dar, dass Hotelzimmer vom Rauchverbot befreit werden, sofern sie die Auflagen eines Fumoirs erfüllen. Das heisst die Ent- und Belüftung muss vom Lüftungsstrom der Nichtraucherzone getrennt sein. In diesem Fall können dies auch mehrere Hotelzimmer sein.

Stump ergänzt die Aussage von Hager. Am 25. November 2007 stimmt der Kanton Graubünden über das Rauchverbot ab. Dabei werden die Hotelzimmer vom Rauchverbot ausgenommen. In der vorliegenden Vorlage ist dieser Punkt nicht aufgeführt. Weiter möchte er wissen, ob ein Besucher z.B. im Wartezimmer eines Ingenieurbüros rauchen darf.

Wüst weist darauf hin, dass versucht werden sollte, keine Spitzfindigkeiten entstehen zu lassen, welche im Widerspruch zur menschlichen Grunderfahrung stehen. Man kann davon ausgehen, dass in einem Ingenieurbüro kein riesiger Publikumsverkehr besteht. Das sind mehrheitlich bekannte Kunden und somit eine begrenzte Anzahl von Personen. In einem solchen Fall kommt niemand auf die Idee, ein Rauchverbot auszusprechen. Dieser Entscheid fällt der Bürobesitzer und nicht der Staat.

Eilinger macht darauf aufmerksam, dass unklare Definitionen im Klagefall Probleme geben können.

Wüst führt aus, dass in einem Restaurant ein anderer Publikumsverkehr herrscht und deshalb klar geregelt werden muss.

Piras bringt zum Rauchverbot in den Hotels folgende Ergänzung an. Sollte für die Hotels ein Patent nach dem Gastwirtschaftsgesetz bestehen, so darf geraucht werden. Ist es aber ein Hotel, das z.B. einem Bildungszentrum angegliedert ist, so besteht ein Rauchverbot.

Eilinger möchte wissen, wie es mit dem Rauchverbot aussieht, wenn ein Verein einen Anlass in einer Mehrzweckhalle organisiert. Auch dort könnte ein Fumoir eingerichtet werden.

Piras bestätigt, dass nach der aktuellen Vorlage in diesem Fall geraucht werden darf, sofern der Organisator über ein Anlasspatent verfügen.

Eilinger fragt, ob ein Verein, welcher einen Raum mietet, bei dem das Rauchverbot vom Schulrat bestimmt wurde, diesen Entscheid anfechten kann.

Wüst erklärt, dass ein ausgesprochenes Rauchverbot eines Schulrates für seine Räume einzuhalten ist. Der Schulrat wird in einem solchen Fall den Raum nicht zur Verfügung stellen.

Lorenz ist der Meinung, dass nicht jedes Detail und jedes Büro eine Rauchverbotsregelung braucht. Der gesunde Menschenverstand ist bei solchen Entscheidungen wichtig. Gleichzeitig ist sie aber der Meinung, dass der Begriff "allgemein zugängliche Räume" präzisiert werden müsste.

Hanselmann weist darauf hin, dass auf Seite 8 der Vorlage beschrieben ist, was unter "allgemein zugänglich" zu verstehen ist.

Grämiger vermisst auch die Einkaufszentren. Weiter möchte er wissen, warum der Begriff "allgemein zugänglich" gewählt wurde. Im Bundesgesetz wird der Begriff "öffentlich zugänglich" verwendet. Ihn verwirrt der Begriff "allgemein" und es könnte eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen.

Piras klärt, dass der Begriff "allgemein" von der st.gallischen Gesetzgebung (z.B. Gesetz über Filmvorführungen oder Unterhaltungsgewerbe-gesetz) übernommen wurde. Ferner weist er bei der Bundesgesetzgebung darauf hin, dass auch dort immer ein gewisser kleiner "Graubereich" besteht. In den Bundesgesetzen wird auch nicht immer alles ganz scharf abgegrenzt und lässt Spielraum für Diskussionen.

Schlegel bemerkt, dass auch innerhalb der Vorlage zwischen den beiden Begriffen "allgemein und öffentlich" gewechselt wird.

Piras betont, dass "öffentlich" und "allgemein" die gleiche Bedeutung haben.

Denoth erachtet es für die Diskussion wichtig, dass Klarheit über die Begrifflichkeiten besteht. Ferner hält er fest, dass ein Rauchverbot für Ingenieur- oder vergleichbare Büros nicht gilt.

Hartmann wird zu 4.3.2. den Antrag stellen, Art. 52quinquies zu streichen.

Das heisst, der Schutz vor Passivrauchen wird auch auf die Gastgewerbebetriebe angewendet.

Stump stellt zu 4.3.3. den Antrag, bei den Übergangsbestimmungen den Zeitraum für die bauliche Abtrennung auf zwei Jahre auszudehnen.

Die Planung, die Einreichung eines Baugesuchs und der Umbau erfordert mehr Zeit.

Hanselmann weist ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Vorlage kein Rauchverbot für Gaststätten oder Hotels besteht.

Hager ist es zu Ziff. 5 klar, dass es keine finanziellen Aufwendungen für den Kanton gibt. Er fragt sich jedoch, wie hoch die Mindereinnahmen bei der Tabaksteuer sind.

Bachmann erklärt, dass die Tabaksteuer eine fiskalische Erhebung für die Bundesmittel ist. Hingegen profitieren die Kantone vom Tabakpräventionsfond.

Baer fragt nach der Höhe der Bussen.

Piras führt aus, dass der übliche Bussenrahmen des Kantons angewendet wird. Die 1'000 Franken als Höchstgrenze wurden vom Bund übernommen. Die Bussen werden vom Kanton individuell nach Höhe des Einkommens angesetzt. Sicher gehen diese bei einem ersten Vergehen nicht über 1'000 Franken.

Gubser fragt sich, wer das kontrolliert.

Hanselmann ist sich sicher, dass der soziale Druck spielen wird. Dies ist auch in anderen Bereichen feststellbar. Bei Fehlverhalten wird es Anzeigen aus der Bevölkerung geben.

Bachmann ergänzt, dass die kantonalen Laboratorien sowie das Arbeitsinspektorat einzelne Betriebe kontrollieren. Weiter sieht auch er die Hauptwirkung bei Anzeigen aus der Bevölkerung.

Denoth erkundigt sich zu Ziff. 6 (X. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz), wie hoch die Anzahl der generierbaren Organe, Gewebe und Zellen ist. Ferner stellt er zur Diskussion, ob die Vormundschaftsbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Entnahme in der Lage ist. Sollte das nicht eher Aufgabe des Gerichts sein?

Hanselmann führt aus, dass die meisten Kantone die Vormundschaftsbehörde als prüfende Instanz gewählt haben. Dies vor dem Hintergrund, dass das nötige Wissen bei der Vormundschaft zu diesem Thema vorhanden ist.

Piras ergänzt, dass wie in der Botschaft erwähnt, der Bund die Möglichkeit vorsieht, die Prüfung dem Zivilgericht oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zu übertragen. Letztendlich fiel der Entscheid auf die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, weil dort das Fachwissen in Bezug auf den Umgang und der Interessenslage der betroffenen Personen gegeben ist.

Wüst beschreibt, dass es nicht jedes Jahr einen Fall geben wird.

Baer weist darauf hin, dass es nicht um Entnahme von Organen, sondern um Gewebe und Zellkulturen geht. Das stellt einen weit kleineren Eingriff in den Organismus dar.

Wang stellt im Namen der SP zu Art.52quater, 1. und 3. Absatz, den Antrag, die Rauchzimmer aus dem Artikel zu streichen. Sie begründet den Antrag damit, dass sie die Rauchzimmer nur als Übergangslösung sieht.

Rüesch verteilt den Kommissionsmitgliedern eine neu formulierte Variante und stellt den Antrag, Art. 52quater und Art. 52quinquies wie folgt zu formulieren:

a) "Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmten geschlossenen Räumen verboten, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten, in Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und in allen Bereichen der Gastronomie."

b) „Geschlossene und von den anderen Räumen des Gebäudes und dessen Be- und Entlüftung getrennte, entsprechend gekennzeichnete Räume können für Rauchende vorgesehen werden.“

Im Grundsatz bleibt die neue Variante gleich, mit dem Zusatz, dass das Rauchverbot auf die Gastronomie ausgeweitet wird. Raucherzimmer werden weiterhin möglich sein. Er erinnert an eine Initiative aus dem Kanton Genf, welche eine restriktive Lösung ohne Raucherzimmer vorsah. Der Kantonsrat hat daraufhin die Initiative für ungültig erklärt und einen Gegenvorschlag formuliert, in welchem die Raucherräume zugelassen wurden. Die Initianten haben daraufhin ihrerseits gegen den Entscheid des Kantonsrats rekuriert. Das Bundesgericht kam letztlich zum Schluss, dass es rechtens und verhältnismässig sei, das Rauchen in Raucherräumen zuzulassen. Sollte die Kommission zum Entscheid kommen, die Raucherzimmer ganz zu verbieten, müsste damit gerechnet werden, dass diese Gesetzesvariante aus Sicht der Bundesrechtsprechung als unverhältnismässig erachtet würde.

Denoth ist der Meinung, dass innerhalb der Kommission aus gesetzessystematischer Sicht Klarheit geschaffen werden sollte, wie die Artikel 52quater und 52quinquies inhaltlich korrekt formuliert werden können, und mit welcher Version die Kommissionsmitglieder einig gehen.

Hartmann ist der Meinung, dass die Kommission einen Grundsatzentscheid fällen sollte, ob Art. 52quinquies inhaltlich überhaupt gewünscht wird; das heisst, ist es der Wille der Kommission, das Gastgewerbe vom Rauchverbot auszuschliessen oder nicht? Im Anschluss kann über die inhaltliche Ausgestaltung des Artikels diskutiert werden.

Güntensperger wird im Namen der SVP beide Anträge ablehnen. Er zeigt sich vor dem Hintergrund der Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht einverstanden.

Baer lässt darüber abstimmen ob das grundsätzliche Rauchverbot auch für die Gastronomiebetriebe gilt.

Rauchverbot in Gastronomiebetrieben	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	8	0

Baer stellt fest, dass die Mehrheit der Kommission einem Rauchverbot in Gastronomiebetrieben zustimmt.

Lehmann wünscht eine Diskussion über die Definition des Artikels 52quater. Wird dieser gemäss Antrag Rüesch definiert oder wird er so, wie in der Vorlage verfasst, belassen?

Hartmann zieht im Namen der SP-Delegation ihren Antrag, Art. 52quinquies zu streichen zu Gunsten des Vorschlags von Rüesch zurück. Der Vorschlag ist präziser ausformuliert.

Lehmann vertritt im Namen der CVP ebenfalls das Anliegen, dass eine präzisere Formulierung gewünscht wird. Die jetzt vorliegende Formulierung entspricht beinahe der des Bundes.

Sie stellt den Antrag, die Sportstätten, Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, Geschäfte und Einkaufszentren und in allen Bereichen der Gastronomie auch in den Artikel aufzunehmen.

Dann hätte der Kanton St.Gallen die gleiche Formulierung wie der Bund.

Stump ist der Meinung, dass dann die Aufzählung zu lang wird.

Hartmann hat keine Probleme mit der zusätzlichen Aufnahme des Vorschlags von Lehmann. Wichtig bei der Formulierung ist aber, dass die Aufzählung unter "insbesondere" aufgeführt wird.

Rüesch begrüsst den Antrag Lehmann. Ein Einkaufszentrum ist seiner Meinung nach ebenfalls ein öffentlicher Raum.

Hager hat eine Bemerkung zur verteilten Variante von Rüesch. Er stellt eine Verständnisfrage. Ist die Variante Rüesch eine Verschärfung der Bundesvariante in dem Sinn, dass Raucherbetriebe nicht mehr möglich sind? Raucherräume werden zugelassen.

Rüesch bestätigt, dass sein Vorschlag eine Verschärfung zur Bundeslösung darstellt. Vor allem weist er darauf hin, dass die Begriffe "zumutbar oder unzumutbar" wegfallen. Das sind seiner Meinung nach schwammige Formulierungen.

Baer lässt über den Antrag Lehmann abstimmen. Es geht um die Ergänzung der Aufzählung der zusätzlich rauchfreien Räume zur neuen Version des Art. 52quater von Rüesch.

Ergänzung der Aufzählung Art. 52quater durch:	Ja	Nein	Enthaltungen
- Sportstätten - Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs - Geschäfte und Einkaufszentren - alle Bereiche der Gastronomie	9	7	1

Baer stellt fest, dass somit Art. 52quinquies (neu), wie in der Vorlage formuliert, wegfällt. Die Definition der Raucherräume wird im Vorschlag von Rüesch unter Ziff. b) geregelt und ist der neue Art. 52quinquies.

Eilinger hat zu den Raucherräumen eine Verständnisfrage. Muss die Entlüftung für Raucherräume in einem anderen Lüftungsstrang geführt werden, als die Lüftung für den Nichtraucher- teil. Bauliche Veränderungen an der Lüftung hätten grosse Kosten zur Folge.

Bachmann erklärt, dass die Entlüftung eines Raucherraumes nicht mit der Belüftung eines Nichtraucher- raumes verbunden sein darf. Zudem macht er darauf aufmerksam, dass die Einrichtung eines Fumoirs freiwillig ist. Es darf nicht sein, dass ein Raum nur abgegrenzt wird, und sobald die Türe aufgeht, dringt der Rauch in die Nichtraucherzone. Die genauen Bedingungen für die Fumoirs sind auf Verordnungsebene festzulegen. Diese Bedingungen sind aber auch auf Bundesebene noch nicht festgesetzt worden.

Güntensperger macht auf das Angebot des Wirtverbandes St.Gallen hin, wonach diese die Restaurants als Raucher- oder Nichtraucher-Restaurants bezeichnen würden.

Wüst weist darauf hin, dass der Grundsatz des Rauchverbots für Restaurants beschlossen wurde. Der Art. 52quinquies schafft im Rahmen der Gastronomie die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Mit der Deklaration Raucher- oder Nichtraucher-Restaurants kann dieser Grundsatz aber nicht umgangen werden.

Hager kommt auf die Frage der Belüftung zurück. In der Vorlage steht ausdrücklich, dass Raucherräume zwei getrennte Lüftungssysteme für Nichtraucher- und Raucherzimmer voraussetzen. Ferner braucht es gemäss Vorlage auch getrennte Eingänge. Es reicht nicht, dass ein separater Raum zum Rauchen angeboten wird, welcher durch die Nichtraucherzone erreicht werden kann.

Bachmann betont, dass keine Vermischung der rauchbelasteten Luft mit der Luft der rauchfreien Räume stattfinden darf.

Storchenegger fragt, ob somit ebenfalls die Möglichkeit besteht, in Sportstätten, Spitälern und Heimen Raucherräume einzurichten.

Baer bejaht die Frage von Storchenegger.

Wang weist darauf hin, dass die Einrichtung von Fumoirs sehr aufwändig ist. Deshalb kam sie zum Schluss, dass auf die Fumoirs besser ganz verzichtet werden sollte.

Stump möchte wissen, wie die Bewirtung der Raucherräume geregelt wird. Darf die Bedienung den Raucherraum betreten oder muss der Gast sein Getränk am Buffet holen?

Baer ist der Meinung, dass sofern in der Vorlage nichts erwähnt ist, beide Varianten möglich sind.

Bachmann weiss, dass dieser Punkt auch im Nationalrat behandelt wurde. Die Kommission hat dabei vorgeschlagen, dass Raucherräume nicht bedient werden dürfen. Ein angenommener Minderheitsantrag hat diese Formulierung wieder verworfen. Somit ist die Bedienung nicht geregelt.

Schlegel weist darauf hin, dass zwei separate Zugänge für den Raucher- und Nichtraucheranteil in der Praxis nicht umsetzbar sind. Das würde dann heissen, dass der Raucher das Restaurant verlassen muss, um den Raucherraum durch einen separaten Eingang wieder zu betreten.

Hanselmann erklärt, dass es nicht sein darf, dass die Nichtraucherzone durch die Raucherzone betreten werden muss. Umgekehrt spielt es keine Rolle. Es gilt der Grundsatz, den Nicht-

raucher vor dem Passivrauchen zu schützen. Aus diesem Grund ist auch eine gute Belüftung der Raucherzimmer notwendig.

Hager möchte bestätigt haben, dass ein Raucherraum an einen Nichtraucherzimmer angrenzen darf. Es braucht keinen separaten Eingang von aussen.

Hanselmann betont, dass dies möglich ist, wenn der Nichtraucherzimmer nicht durch die Raucherzone betreten werden muss.

Denoth findet diese Definition sehr wichtig und fasst zusammen: Der Nichtraucher muss den Nichtraucherzimmer betreten können, ohne dass er durch die Raucherzone gehen muss. Hingegen kann ein Raucher durch die Nichtraucherzone, um in den Raucherraum zu gelangen. Im Raucherraum muss ein Unterdruck bestehen, dass die Luft des Nichtraucherzimmers in den Raucherteil fliesst und nicht umgekehrt.

Bachmann ergänzt, dass darunter z.B. auch ein Foyer eines Kinos fällt. Auch dort muss die Raucherzone abgetrennt sein, damit der Zugang zum Kino rauchfrei geschehen kann.

Baer sieht unter diesen Umständen schon ein Problem für kleine Restaurants.

Rüesch ist sich bewusst, dass die Vorlage streng ist. Es soll auch das Ziel bleiben, etwas für die Nichtraucher im Gesundheitsschutz zu erreichen. Es nützt z.B. nichts, wenn ein Restaurant nur zu bestimmten Zeiten rauchfrei ist. Die Partikel bleiben in der Luft.

Grämiger ist der gleichen Meinung, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Für ihn geht es zu weit, dass man in allen Restaurants nicht mehr rauchen darf. Es sollte eine Ausnahmeregelung geben. Die Kommission muss sich bewusst sein, dass über eine grosse Anzahl von Restaurants bestimmt wird. Davon gibt es viele, die nicht über zwei Räume verfügen.

Er beantragt aus diesem Grund die Übernahme von 2a) der Bundeslösung, worin „Gastbetriebe und Nachtlokale auf Bewilligung hin weiterhin als Raucherbetriebe geführt werden können. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betreiberin/der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher-Räumen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Raucherbetriebe sind als solche zu bezeichnen.“

So weiss die Kundschaft, ob sie einen Raucher- und Nichtraucherbetrieb betritt.

Hartmann stellt fest, dass jeder Fortschritt zum Schutz vor Passivrauchen wieder eine Anfangsdiskussion auslöst. Die Bedenken von Grämiger sind die gleichen, die am Anfang vermutlich auch in Italien, im Tessin und in Solothurn usw. bestanden. Überall, wo die Umsetzung stattgefunden hat, wurden die Gastronomiebetriebe im Grundsatz Nichtraucherbetriebe. Die Umsetzung wurde von allen Restaurants und Bars geschafft. Er geht davon aus, dass dies auch im Kanton St.Gallen gelingen wird. Dafür braucht es keine separaten Bestimmungen.

Schlegel hat festgestellt, dass die Umsetzung im Tessin nicht geklappt hat. Man lässt dort einfach die Restauranttüre auf. Als Ringkanton sollte der Kanton St.Gallen eine vernünftige Lösung bringen. Zudem sieht er ein Lärmproblem, wenn alle Raucher vor das Restaurant zum Rauchen gehen.

Er stellt deshalb im Anschluss an den Antrag Grämiger den zusätzlichen Antrag: "Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden, sofern die Betreiberin/der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher-Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Ferner werden Gastronomiebetriebe vom Rauchverbot ausgeschlossen, sofern deren genutzte Fläche 100 m² nicht übersteigt."

Hartmann weist darauf hin, dass auch in der Bundeslösung der Grundsatz der Rauchfreiheit in den Gastronomiebetrieben besteht. Eine Sonderlösung setzt einen Antrag voraus. Es gilt für die Betreiberin/den Betreiber, den Nachweis der Unmöglichkeit zur Errichtung eines Rauchraumes zu erbringen.

Hanselmann hält sich oft im Tessin auf. In diesen Restaurants wird nicht mehr geraucht. Auch in Italien wird das Gesetz umgesetzt. Klar kann man sagen, dass das Klima in Italien milder sei, für Solothurn trifft dies aber nicht zu. Dort war die Umsetzung auch möglich. Die GDK evaluiert die Stimmung der Kantone, die das Rauchverbot umgesetzt haben. In diesen Kantonen wurde zu Beginn über die gleichen Bedenken diskutiert. Mittlerweile sind die Bedenken ausgeräumt.

Rüesch bringt die Zahlen aus Kalifornien. Dort wurde das Rauchverbot in Restaurants 1995 und in den Bars 1998 eingeführt. Zwischen 1994 und 2005 hat die Anzahl der Beschäftigten im Gastrobereich um 30 Prozent zugenommen. Auch stieg der Umsatz von 7,2 auf 9,6 Milliarden US-Dollar. Das wirtschaftliche Argument kann somit nicht geltend gemacht werden. Sicher wird es Betriebe geben, die eingehen werden. Dafür profitieren andere Bereiche. Es gibt viele Personen, die keine Lust mehr haben, das Essen in einem Raucherrestaurant einzunehmen. Auch werden sich die Touristen an die neue Situation gewöhnen. Er sieht in der neuen Situation eine Chance und nicht eine Bedrohung.

Denoth fügt an, dass bei einem generellen Rauchverbot die Bedingungen für alle Restaurants gleich sind. Dazu kommt die freiwillige Möglichkeit von Raucherräumen. Zusätzliche Ausnahmen schaffen wieder ungleiche Bedingungen. Auch er ist aber der Meinung, dass es Auswirkungen für einzelne Betriebe zur Folge haben kann.

Eilinger sieht ebenfalls eine Flurbereinigung im Gastrogewerbe. Er weist auf den Catering-service hin. Er ist überzeugt, dass viele Personen ihre privaten Partys in der Garage usw. abhalten und dabei rauchen. Er ist überzeugt, dass Möglichkeiten gesucht werden, das Rauchverbot in den Gastrobetrieben zu umgehen. Er weiss aber auch, dass der Wandel zum Nichtrauchen stattfinden wird.

Baer schlägt vor, nach dem Mittagessen weiter zu machen.

Rüesch stellt den Ordnungsantrag, das Mittagessen erst nach Beendigung der Diskussion einzunehmen. Die Kommissionsmitglieder sind gleicher Meinung.

Baer stellt fest, dass die Kommissionsmitglieder zuerst die Diskussion beenden wollen.

Hager möchte im Zuge der vielen Anträge von Rüesch wissen, wie wohl die nächsten Schikanen gegen die Raucher aussehen werden. Wird rauchen vor dem Restaurant oder in Anwesenheit von Kinder auch verboten?

Rüesch macht klar, dass es in keiner Weise um Schikanen gegen die Raucher geht. Es geht einzig um den Schutz der Nichtraucher. Er verbietet keinem Raucher das Rauchen, wenn dieser das unbedingt will. Sofern der Raucher in einem offenen Raum raucht, stört das niemanden. Das Rauchverbot vor den eigenen Kindern wäre wohl sogar verfassungswidrig.

Hartmann ist für Ablehnung des Antrags Grämiger/Schlegel. Er ist der Meinung, dass mit der Möglichkeit der Raucherräume bereits eine Möglichkeit zum Rauchen gegeben wird.

Gubser weist auf die ländlichen Gegenden hin. Diese leiden bereits durch die Promillegrenze von 0,5 Promille. Er ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Einschränkungen den Todesstoss für einige ländliche Betriebe zur Folge haben.

Lehmann schliesst sich der Wortmeldung von Hartmann an. Der Antrag ist abzulehnen. Natürlich kann es kleine Betriebe geben, die Probleme bekommen werden. Sie möchte aber nochmals deutlich darauf hinweisen, dass 89 Prozent der Bevölkerung für rauchfreie Räume ist. Das heisst, dass nur 10 Prozent der Bevölkerung in den Restaurants noch rauchen will.

Lorenz ist überzeugt, dass die gleichen Gäste, welche jetzt im Restaurant rauchen, das gleiche Lokal künftig ohne zu rauchen besuchen werden.

Baer lässt über den von Rüesch formulierten Art. 52quater (neu) abstimmen.

Antrag Rüesch:	Ja	Nein	Enthaltungen
Neuformulierung Art. 52quater (neu) anstelle von Art. 52quater (neu) der Vorlage	9	8	0

Antrag Rüesch:	Ja	Nein	Enthaltungen
Neuformulierung Art. 52quinquies (neu) Anstelle von Art. 52quinquies (neu) der Vorlage	12	3	2

Baer lässt über den Antrag Grämiger abstimmen. Dieser lautet: "Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der die Betreiberin/der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Raucherbetriebe sind als solche zu bezeichnen."

Antrag Grämiger Art. 52sexies analog Bundesgesetzgebung Art. 2a	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	9	0

Baer lässt über den Antrag Schlegel abstimmen. Dieser lautet wie folgt: "Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden, wenn der Gastbetrieb nicht mehr als 100 m² hat."

Schlegel erklärt die Grösse von 100 m². Dies ist ein internationaler Standard, den z.B. auch Spanien so braucht. Alleine ein Buffetbereich hat 25 m². Dazu kommt noch die Garderobe. Am Ende bleibt ein Lokal mit einem bestuhlten Bereich von ca. 40 bis 50 m².

Antrag Schlegel: (Zusatzartikel zu Artikel Antrag Rüesch)	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	8	0

Stump stellt zu Ziff. II den Antrag, die Übergangsfrist für die korrekte Belüftung von Raucherzimmern auf zwei Jahre zu verlängern. Man muss den Betreibern genügend Zeit für bauliche Veränderungen geben.

Rüesch ist gleicher Meinung.

Denoth findet zwei Jahr sogar beinahe zu wenig. Die Frist soll vernünftig angesetzt werden.

Stump weitet seinen gestellten Antrag auf eine Übergangsfrist von drei Jahren aus.

Hartmann stellt den Antrag auf zwei Jahre Übergangsfrist.

Schlegel erachtet drei Jahr als sehr sinnvoll. Die meisten Pachtverträge laufen fünf Jahr. Bis zur Einführung des neuen Gesetzes geht es ca. ein Jahr. Lokale, welche die Investition nicht machen wollen, haben Zeit auszusteigen.

Baer lässt über den Antrag Stump Übergangsfrist drei Jahre abstimmen.

Antrag Stump: Übergangsfrist drei Jahre	Ja	Nein	Enthaltungen
	9		0

Antrag Hartmann: Übergangsfrist zwei Jahre	Ja	Nein	Enthaltungen
	8		

Baer stellt fest, dass der Antrag Stump über eine Übergangsfrist von drei Jahren angenommen wurde.

Schlegel stellt folgenden Antrag: "Die Delegation der FDP empfiehlt dem Kantonsrat, die geführte Detaildiskussion nach dem Eintreten zu verschieben bis zum Vorliegen der Bundeslösung."

Wüst schlägt der Kommission vor, dem Parlament zu beantragen, die Beratung der Vorlage auszusetzen bis die Bundeslösung vorliegt.

Baer wiederholt den Antrag Schlegel wie folgt. "Wir beantragen, die Beratung des Gesetzes auszusetzen, bis zur Verabschiedung oder Ablehnung des Bundesgesetzes über das Passivrauchen."

Hartmann macht beliebt, den Antrag Schlegel abzulehnen. Dies wäre eine Kapitulation vor der Eigenständigkeit des Kantons. Die Möglichkeit der Selbstgestaltung entfällt. Er erachtet es für ein Parlament gegenüber der Bevölkerung als unwürdig. Die Verantwortung für diesen wichtigen Bereich sollte übernommen werden. Die Bundeslösung kann noch lange auf sich warten lassen.

Rüesch ist ebenfalls für Ablehnung des Antrags. Das Gesundheitsgesetz ist eine kantonale Angelegenheit. Die Verantwortung muss wahrgenommen werden. Das Verstecken hinter der Bundeslösung wäre das falsche Zeichen gegenüber der Bevölkerung. Ferner macht er auf die Möglichkeit der Gesetzesinitiative aufmerksam. Er ist überzeugt, dass das Volk zustimmen wird.

Denoth ist auch für Ablehnung. Eine Gesetzesinitiative fällt sicher viel schärfer formuliert aus.

Hanselmann gibt die Meinung der Regierung wieder. Diese ist klar der Meinung, dass die Kommission Stellung nehmen sollte. Die Bedürfnisse der Bevölkerung müssen ernst genommen werden. Die Bevölkerung wird das Signal der Unschlüssigkeit nicht verstehen. Es müsste damit gerechnet werden, dass der Politik eine gewisse Unfähigkeit vorgeworfen werden könnte. Die Kommissionsmitglieder haben das Gesetz in den letzten Stunden engagiert diskutiert und Veränderungen eingebracht. Z.B. haben Gaststätten, welche kleiner als 100 m² sind, die Möglichkeit, den Betrieb ohne Rauchverbot weiterzuführen. Es wäre schade, den Handlungsspielraum wieder aus den Händen zu geben. Sie ersucht die Kommissionsmitglieder aus diesen Gründen, den Antrag Schlegel abzulehnen.

Grämiger ist nach wie vor für eine Verschiebung. Die Situation sieht so aus, dass die Bundeslösung auf dem Tisch liegt und der Kanton eine andere Lösung ausarbeitet. Es geht nicht darum, nichts zu machen. Es geht darum, die Bundeslösung abzuwarten.

Wüst weist darauf hin, dass nach der Diskussion ein Weg für den Kanton St.Gallen aufgezeigt wurde. Mit dem Antrag Schlegel, der besagt, dass Gastbetriebe, die kleiner als 100 m² sind, vom Rauchverbot ausgenommen werden, wurde der Situation im Kanton St.Gallen Rechnung getragen. Der Bund wird sicher nicht die diskutierte Lösung bringen. Man könnte die Vorschläge auch ins Parlament bringen und abwarten, was entschieden wird.

Hager ist der Meinung, dass die Bundeslösung abgewartet und erst dann entschieden wird, was der Kanton St.Gallen machen will. Er findet die vorliegende Bundeslösung gut.

Güntensperger ist im Namen der SVP auch der Meinung, dass zugewartet werden sollte. Die Schweiz ist nicht so gross, dass jeder Kanton ein eigenes Gesetz braucht.

Hanselmann weist darauf hin, dass bei der Entscheidungsfindung nicht vergessen werden darf, dass die Bundeslösung weder materiell noch zeitlich gesichert ist. In der GDK wurde im Dabeisein des BAG über die Bundeslösung diskutiert. Diese bewegt sich tatsächlich auf sehr dünnem Eis. Es ist im Moment noch sehr ungewiss, wie die Bundeslösung letztlich ausfällt. Die Kommissionsmitglieder hätten jetzt die Möglichkeit, die Vorlage zu diskutieren. Eine für St.Gallen geeignete Lösung konnte gefunden werden. Sie ersucht die Kommissionsmitglieder, den Antrag abzulehnen.

Baer lässt über den Antrag Schlegel/Grämiger abstimmen: "Wir beantragen, die Beratung des Gesetzes auszusetzen, bis zur Verabschiedung oder Ablehnung des Bundesgesetzes über das Passivrauchen."

Antrag Schlegel/Grämiger:	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	9	0

Baer geht zum X. Nachtrag des Gesundheitsgesetzes und geht wieder Punkt für Punkt durch. Er stellt fest, dass keine Fragen mehr gestellt werden.

5. Rückkommen

Keine Wortmeldungen

6. Abstimmung über Antrag an den Kantonsrat

Baer lässt über den geänderten IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz abstimmen.

Zustimmung IX. Nachtrag Gesundheitsgesetz	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	8	0

Zustimmung X. Nachtrag Gesundheitsgesetz	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

7. Varia

Baer wird als Kommissionssprecher bestimmt. Er stellt weiter fest, dass die Kommissionsmitglieder eine Medienmitteilung wünschen.

Hager weist in Bezug auf die Medienmitteilung ernsthaft darauf hin, dass die Medienmitteilung die äusserst knappen Abstimmungen wiedergeben muss. Es darf nicht so aussehen, als ob die Kommission gleicher Meinung war.

Baer bestätigt, dass die Medienmitteilung in diesem Sinn verfasst wird.

St.Gallen, 14. November 2007

Der Präsident

Die Protokollführerin

René Baer

Simone Gruber